

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident Gottschald,	v. Welck,
Secretair v. Polenz,	v. Waidorf,
Secretair Starke,	Regierungsrath v. Zehmen,
Prinz Johann,	Graf Einsiedel-Wolkensburg,
v. Biedermann,	Bürgermeister Müller,
Graf v. Schönburg,	Bürgermeister Lohr,
Bürgermeister Wimmer,	v. Könnert,
v. Mehsch,	v. Carlowitz,
v. Römer,	v. Rostitz und Zandendorf,
v. Friesen,	Präsident v. Schönfels.

Es antworten mit Nein:

Graf Solms-Wildenfels,	v. Schönberg-Bibran,
D. Tuch,	v. Schönberg-Purschenstein,
Graf Einsiedel-Reibersdorf,	v. Posern,
v. Heynitz,	v. Erdmannsdorf,
v. Lüttichau,	v. Egidy.

Mit 20 Stimmen gegen 10 hat das Gesetz Annahme gefunden. Darf ich bitten, meine Herren, daß Sie Ihre Plätze einnehmen? Wir wollen nun zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen. Es ist das der Vortrag der Resultate des Vereinigungsverfahrens, das Volksschulgesetz betreffend. Herr Freiherr v. Welck wird die Güte haben, den Vortrag zu erstatten.

Referent v. Welck: Die hohe Kammer erinnert sich hoffentlich noch der Beschlüsse, die von ihr in Bezug auf den Gesetzentwurf, einige Zusätze zu dem Volksschullehrergesetz betreffend, gefaßt worden waren. Die zweite Kammer ist den diesseitigen Beschlüssen nur theilweise beigetreten. Der besseren Uebersicht halber erlaube ich mir, mich bei meinem jetzigen Vortrage auf unseren anderweiten Deputationsvorschlag sub Rr. Seite 493 der Beilagen zur zweiten Abtheilung zu beziehen. Ich hoffe, daß die geehrten Herren denselben zur Hand haben werden. Die erste Kammer hatte in §. 1 im vierten Satze die Veränderung der Zahl 50 in 60 beschlossen; diesem ist die zweite Kammer beigetreten. Ebenso ist die zweite Kammer in Bezug auf §. 2 der von uns beschlossenen Fassung des fünften Satzes beigetreten, der so lautet: „Auch haben auf die in dieser Paragraphe bestimmten Aufrückungen in höhere Gehalte die betreffenden Lehrer nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt wird.“ In Bezug auf diesen Satz herrschte also Einverständnis. Ferner ist die zweite Kammer der von uns beschlossenen Fassung der Zusatzparagraphe 2b. beigetreten; dieselbe lautet: „Collatoren dürfen in Schulstellen von 220 Thaler Einkommen und darüber nur solche Lehrer berufen, die im Dienstalter von wenigstens fünf Jahren stehen. Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus ab.“ Dagegen aber ist nun die jenseitige Kammer der Fassung des ersten Satzes der zweiten Paragraphe nicht beigetreten; derselbe lautete in seinem Eingang nach der Regierungsvorlage folgender-

maßen: „Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 50 Schülern unterrichten, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde, bei deren Unvermögen die Staatscasse zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen.“ Diese Fassung hatte die zweite Kammer angenommen und ist auch jetzt noch bei derselben stehen geblieben, während nach dem Beschlusse der diesseitigen Kammer dieser Satz so lauten sollte: „Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, ist nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom 25. Lebensjahre an zu rechnen ist, u. u.“ In Verbindung damit steht unserem Beschlusse nach die Zusatzparagraphe 2c., welche in folgender Maße von uns angenommen worden ist: „Die nach §. 1 und 2 zu gewährenden Gehaltserhöhungen und Zulagen sind aus Staatscassen zu zahlen, soweit sie nicht aus Kirchenararien oder hierzu geeigneten Stiftungsfonds bestritten werden können. Bei neu fundirten Stellen bewendet es jedoch in Bezug auf die §. 1 erwähnte Gehaltserhöhung bei der allgemeinen Verbindlichkeit der Schulgemeinden.“ Die zweite Kammer hat sich sonach für Festhaltung des Communalprinzips hinsichtlich der den Schullehrern zu gewährenden Zulagen ausgesprochen. Sie hatte noch einen besondern Antrag in die ständische Schrift beschlossen, folgenden Inhalts: „Die Staatsregierung wolle nur nach den genauesten Erörterungen über die Unzulänglichkeit der Gemeindemittel und darüber, ob die letztern nach jeder Seite hin vollständig erschöpft seien, die Aushülfe des Staates gewähren.“ Auch von diesem Antrage in die ständische Schrift hat sich die zweite Kammer nicht entschließen können abzugehen. Eine Folge hiervon war natürlicherweise die Ablehnung der Zusatzparagraphe 2c., die ich eben die Ehre hatte, vorzulesen. Endlich war noch eine Differenz bei §. 7 der Gesetvorlage in Bezug auf das Verbot der Theilnahme der Schullehrer an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen. Die zweite Kammer war bei ihrem Beschlusse stehen geblieben, daß die Regierung die Befugniß haben solle, den Lehrern die Theilnahme an politischen Vereinen und den Besuch politischer Versammlungen, sowohl im Allgemeinen, als in besondern Fällen zu untersagen, während wir die Gesetvorlage beibehalten wissen wollten, wo es präceptiv ausgesprochen ist, daß sich alle Lehrer der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten haben. So lag diese Angelegenheit, als das vorschristmäßige Vereinigungsverfahren der respectiven Deputationen eintrat. Es ist aber aller Bemühungen ungeachtet nicht zu einem allseitigen Einverständnis unter den Deputationen gekommen. Die Deputation der zweiten Kammer erklärte zwar ihren Beitritt zu §. 7 der Gesetvorlage, sie